

Amtliche Bekanntmachung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

- Ausschreibung von UKW-Frequenzen -

I. Fristbestimmung zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer oder mehrerer Übertragungsmöglichkeiten für die drahtlose Verbreitung von UKW-Hörfunk durch terrestrische Sender.

Gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Saarländisches Mediengesetz – SMG - vom 27. Februar 2002 (Amtsblatt Seite 498 ff., Seite 754), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1682 vom 6. Mai 2009 – SMG – (Amtsblatt Seite 985 ff.) wird die Frist für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer oder mehrerer Übertragungsmöglichkeiten für die drahtlose Verbreitung von UKW-Hörfunk durch terrestrische Sender auf den

30. Juli 2010

12.00 Uhr

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der LMS.

Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes.

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht bei der LMS eingegangen sind. Die LMS behält sich vor, Unterlagen und Angaben nachzufordern. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der LMS unverzüglich anzuzeigen.

Bislang nicht zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter haben gleichzeitig gemäß § 49 SMG ihr Programmvorhaben entsprechend einem bei der LMS erhältlichem Vordruck anzuzeigen.

II. Technische Übertragungsmöglichkeiten

1. Frequenzen

Der LMS wurden vom Ausschuss für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Landtages nachstehende, zwischenzeitlich abschließend koordinierte UKW-Frequenzen zur Verbreitung von privaten Hörfunkprogrammen im Saarland zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	Leistung (Watt)
Homburg	89,6	1 kW
Neunkirchen	99,3	1 kW
Saarlouis	102,8	1 kW

2. Sendernetzbetreiber

Betreiberin der Sender ist die Media Broadcast GmbH.

3. Sender

Die technischen Übertragungsvoraussetzungen werden voraussichtlich ca. drei bis vier Monate nach Auftragserteilung an die Sendernetzbetreiberin vorliegen.

Einzelheiten, etwa bzgl. der Versorgungszahlen, können bei der Sendernetzbetreiberin erfragt werden. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Rüdiger Schneider, Tel. 0681-6853151, zur Verfügung.

III. Rundfunkrechtliche Nutzungsvorhaben

Als Ergebnis des Verfahrens zur Zuordnung neuer terrestrischer Hörfrequenzen wurden der LMS von dem Ausschuss für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Landtages des Saarlandes nach § 21 Abs. 4 SMG mit Bescheid vom 27. August 2008 die drei o. g. UKW-Frequenzen zur Zuweisung an Rundfunkveranstalter privaten Rechts zugeordnet. Die Zuordnungsentscheidung ist derzeit Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes. Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Zuweisung erfolgt jeweils für die im Antrag genannte Zeit, jedoch längstens für die Dauer von zehn Jahren. Eine Verlängerung ist zulässig.

Gehen bei der LMS mehrere Anträge ein und kann aufgrund der begrenzten Übertragungsmöglichkeiten nicht allen Anträgen entsprochen werden, wirkt die LMS zunächst auf die Verständigung zwischen den Antragstellerinnen oder Antragsteller hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungsmöglichkeiten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt (§ 52 Abs. 3 SMG).

Lässt sich innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die LMS den Antragstellerinnen oder den Antragstellern die terrestrische Übertragungskapazitäten zu, die nach ihrer kapitalmäßigen Zusammensetzung, ihrer Organisationsstruktur und ihrem Programmschema am ehesten erwarten lassen, dass ihr Programm die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt, auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Saarland darstellt und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lässt. In die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist die Bereitschaft der Antragstellerinnen oder Antragsteller, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk im Saarland zu fördern, sowie der Umfang, in dem die jeweilige Antragstellerin oder der jeweiliger Antragsteller ihren oder seinen Programm-Mitarbeitern im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluss auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt. Hierbei kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum Saar-Lor-Lux zu leisten (§ 52 Abs. 4 SMG).

IV Antragsverfahren

Die vollständigen Anträge sind schriftlich in 35-facher Ausfertigung an die

Landesmedienanstalt Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken

zu richten.

Antragstellerinnen und Antragsteller haben alle zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung sowie die für eine Auswahlentscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen beizufügen.

Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die nachzuweisenden Antragsvoraussetzungen, sind einem Informationsblatt zu entnehmen, das bei der LMS unter o. g. Adresse angefordert werden kann. Diese Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.lmsaar.de verfügbar.

V. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung erhebt die LMS Gebühren und fordert die Erstattung der Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Landesmedienanstalt Saarland

-LMS-

Der Direktor

Dr- Gerd Bauer